TEIL A – PLANZEICHNUNG

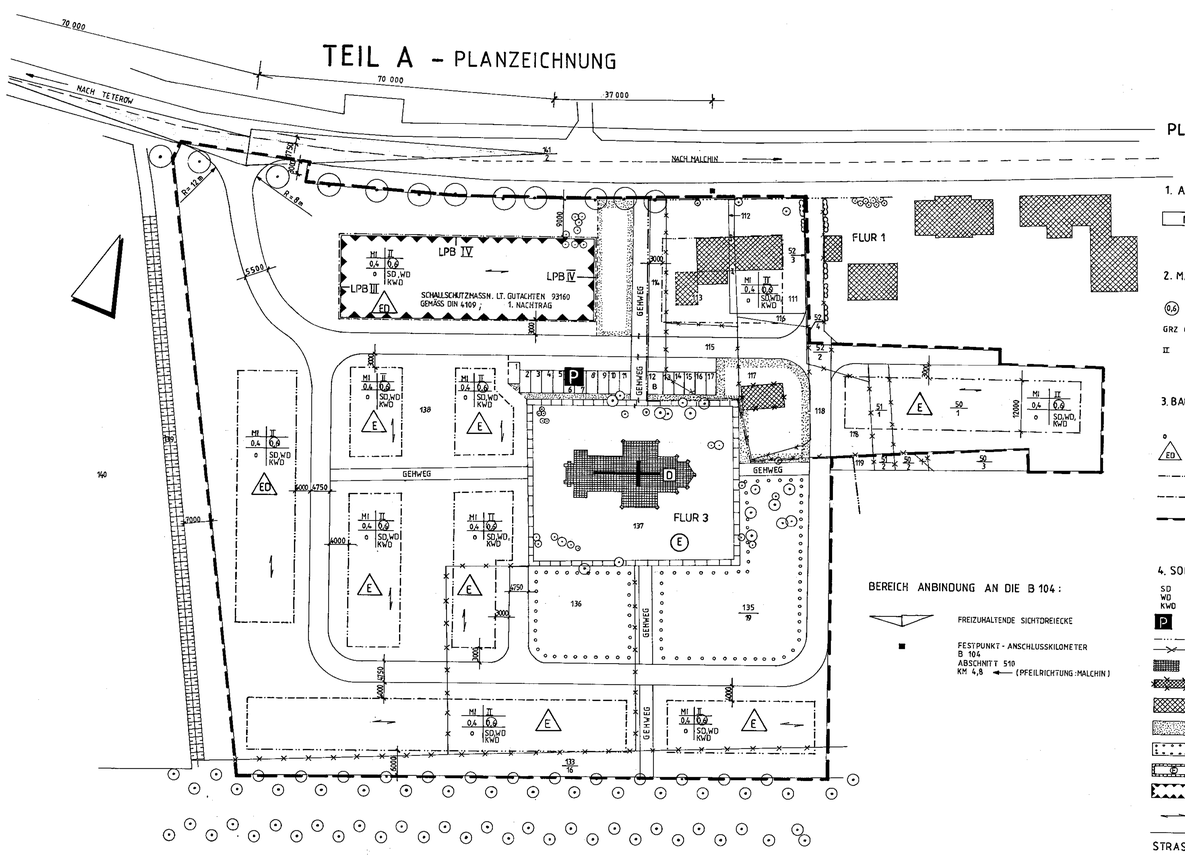

PLANZEICHEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET,	§ 9(1) BAU GB § 6 BAU NVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BAU GB

(0,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BAU NVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAU NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 20 BAU NVO

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 22 BAU NVO

o	OFFENE BAUWEISE
ED	EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES

4. SONSTIGES

SD	SATTELDACH
WD	WALMDACH
KWD	KRÜPPELWALMDACH
P	PARKFLÄCHE 1-17, 12 BEHINDERTENPARKPLATZ
	FLURGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	DENKMALSCHUTZ
	ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORH. BAULICHE ANLAGEN
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN
	ERHALTUNGSBEREICH
	FLÄCHE MIT ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN
	HAUPTFIRSTRICHTUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENPROFIL:

KRAFTFAHRZEUGE
RADFAHRER
FUSSGÄNGER

DECKSCHICHT: PFLASTERMATERIAL TEGULA

4750

BEREICH ANBINDUNG AN DIE B 104:

FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE

FESTPUNKT - ANSCHLUSSKILOMETER B 104 ABSCHNITT 510 KM 4,8 ← (PFEILRICHTUNG: MALCHIN)

IM BEREICH DER ANBINDUNG AN DIE B 104 IST DIE ANLIEGERSTRASSE BIS ZUM ERSTEN KNOTENPUNKT AUF 5,50 m BREITE ZU BEFESTIGEN.

BÄUME ERHALTEN

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE REMPLIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM KIRCHPLATZ

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES
— IN DER FASSUNG VOM 8.DEZ.1986 —
GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993,

SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO M-V) VOM 26. APRIL 1994

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.96 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGS-BEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN REMPLIN, AM KIRCHPLATZ, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN.

GEMEINDE REMPLIN

TEIL B – TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 9 BAU GB ZUM BEBAUUNGSPLAN-KIRCHPLATZGEMEINDE REMPLIN

1. BAULICHE NUTZUNG (§ 16 BAU NVO)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGEBENEN BAULINIEN SIND EINZUHALTEN.
ES IST DIE GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,4 EINZUHALTEN.

2. GESCHOSSZAHL (§ 20 BAU NVO)
ES SIND MAXIMAL 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG, WOBEI DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS LIEGT.

3. AUSSENWÄNDE (§ 86 LBauO M-V)
ES IST NUR VORBLENDMAUERWERK IN ROTEN UND BRAUNEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG. EINE EINARBEITUNG VON PUTZFLÄCHEN BIS 20 % DER ANSICHTSFLÄCHE IST GESTATTET. TRAUFHÖHE BIS 3,20 m V. OF NATÜRL. GELÄNDE KLINKER MIT GLATTER OBERFLÄCHE, HANDSTRICH, NICHT GENARBT.

4. DACH (§ 86 LBauO M-V)
ES SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 38 - 45 ° ZULÄSSIG.

DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) SIND BIS MAXIMAL AUF EINEM DRITTEL DES HAUPTGEBÄUDES MÖGLICH, ALS FLEDERMAUSGAUBE
DACHDECKUNG: DACHZIEGEL UND DACHSTEINE IN ROTEN UND BRAUNEN FARBTÖNEN.
NEBENGEBÄUDE SIND ANALOG HERZUSTELLEN.

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 BAU NVO)
STELLPLÄTZE FÜR PKW DÜRFEN AUCH ZWISCHEN DER GRUNDSTÜCKS-GRENZE UND DER BEBAUUNGSGRENZE ENTSTEHEN.

6. EINFRIEDUNG (§ 86 LBauO M-V)
DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE ERFOLGT AUS ZIER- UND HECKENGEHÖLZEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,20 m.

7. VERSIEGELUNG (§ 86 LBauO M-V)
FÜR STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN UND SONSTIGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU BEFESTIGENDE WEGEFLÄCHE SIND REGENWASSER-DURCHLÄSSIGE MATERIALIEN ZU VERWENDEN. DIE BEFESTIGUNG DER AUFFAHRTEN IST ANALOG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HERZUSTELLEN. DIE AUFFAHRT ENDET AN DER BAULINIE BZW. BAUGRENZE.

8. VORGÄRTEN
VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- UND LAGERFLÄCHE GENUTZT WERDEN.
BEGRÜNUNG DER VORGÄRTEN MIT OBST- UND ZIERGEHÖLZEN BIS MITTELSTAMM IST GESTATTET, DAMIT DIE ALLEE NICHT ÜBERRAGT WIRD.
(PRO GRUNDSTÜCK MIN. 1 STÜCK EINHEIMISCHEN LAUBBAUM)

9. STRASSEN
DIE SICHTDREIECKE BEI EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN SIND VON BEPFLANZUNGEN AB 0,70 m BIS 2,50 m ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN. IM BEREICH DER ANLIEGERSTRASSEN IST DER STRASSENKÖRPER AUF 4,75 m BREITE ZU BEFESTIGEN. AUFWEITUNGEN SIND AUSGENOMMEN.

10. STRASSENBEPFLANZUNG
STRASSENBEPFLANZUNG MIT MITTELWÜCHSIGEN BÄUMEN
STAMMUMFANG: 14-16 cm
PFLANZQUALITÄT: 3 x VERPFLANZT
KRONANSATZ: 2 METER
PFLANZBAUMABSTAND IN DER REIHE 10 m
GEMÄSS STELLUNGNAHME DES LANDKREISES (UMWELTAMT, VOM 08.03.1994 UND NATURSCHUTZBEHÖRDE VOM 17.02.1994)

11. UNERWÜNSCHTE ANSIEDLUNG (§ 1 (5 UND 9) BAU NVO)
DIE ANSIEDLUNG FOLGENDER BEREICHE IST NICHT GESTATTET:
- TANKSTELLEN, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN MIT GEWERBLICHER NUTZUNG

12. DIE OST- UND NORDSEITEN DER HÄUSER IN DER FLÄCHE MIT ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN MÜSSEN DEN ANFORDERUNGEN DES LPB IV ENTSPRECHEN, DIE WESTSEITE DEM LPB III, ALLE ANDEREN HÄUSER LPB II.
HINWEIS: ES WIRD EMPFOHLEN, DIE SCHLAFRÄUME AN DER STRASSEN-ABGEWANDTEN SEITE DER HÄUSER ANZUORDNEN.

HINWEISE:
1. ANFALLENDE BAURESTSTOFFE SIND AUF EINER BEHÖRDLICH ZUGELASSENEN ABFALLENTSORGUNGSANLAGE ZU BESEITIGEN.

2. DER BAUHERR HAT DEN BEGINN DER ERDARBEITEN 4 WOCHEN ZUVOR SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALPFLEGE MITZUTEILEN. BEI FUNDEN O. AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN IST GEM. § 11 DENKMALSCHUTZGESETZ M-V DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU INFORMIEREN UND DIE FUNDSTELLE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (BIS 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE)
VERANTWORTLICH: ALLE AM BAU BETEILIGTEN SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.12.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 03.01.91 BIS 05.02.91 ERFOLGT.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246a ABS. 1, SATZ 2 NR. 1 BAU GB BETEILIGT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER NACH § 3, ABS. 1, SATZ 1 BAU GB IST AM 07.07.1992 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.02.94 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.01.94 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.02. BIS 25.02.94 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 2 ABS. 3 BAU GB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 31.01. BIS 06.02.94 DURCH DEN AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.4.93 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSTAB 1:1000, 1:1000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN, EINE ÖRTLICHE VERMESSUNG UND FESTSTELLUNG DER VERFAHRENSGRENZE IST ERFORDERLICH.

Amtsleiter

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 31.05.94 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE REMPLIN HAT AM 22.03.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ERNEUTEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

REMPLIN, DEN 28.03.1996 DER BÜRGERMEISTER

10. DER ENTWURF DES B-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.05. BIS 06.06.96 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: DIENSTZEITEN NACH § 2, ABS. 3 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IM MALCHINER GENERALANZEIGER VOM 15.04.1996 BEKANNTGEMACHT WORDEN:

REMPLIN, DEN 20.06.1996 DER BÜRGERMEISTER

11. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.04.96 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.06.1996 DER BÜRGERMEISTER

12. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 24.07.96 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

13. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18.09.96 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE REMPLIN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REMPLIN, DEN 20.09.1996 DER BÜRGERMEISTER

14. DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 29.04.1997 AZ: 640.40-62-8/97 MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

REMPLIN, DEN 18. JAN. 1998 DER BÜRGERMEISTER

15. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS (BEITRITTSBESCHLUSS) DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.12.97 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET.
DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM AZ: BESTÄTIGT.

REMPLIN, DEN 18. JAN. 1998 DER BÜRGERMEISTER

16. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REMPLIN, DEN 18. JAN. 1998 DER BÜRGERMEISTER

17. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERTEILEN IST, SIND AM 21.01.98 AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IN DER ZEIT VOM 26.01.98 BIS ZUM 09.02.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246a ABS. 1, SATZ 1, NR. 9 BAU GB) UND AUF DIE BESTIMMUNG DES § 5, ABS. 5 KOMMUNALVERFASSUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (KV M-V) VOM 18. FEBRUAR 1994 (GVOBL. S. 294) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 26.01.98 IN KRAFT GETRETEN.

REMPLIN, DEN 22.06.98 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. BAUGESETZBUCH (BAU GB) VOM 08.12.1986
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 23.01.1990
3. PLANZEICHENVERORDNUNG VON 1990

BEBAUUNGSPLAN AM KIRCHPLATZ REMPLIN

PROJEKTIERUNG HEIDI FRANKE MALCHIN	INHALT: LAGEPLAN		
	MASS-STAB: 1 : 500	DATUM: 10.12.1994 GEÄNDERT: 26.6.95, 22.4.96, 17.9.96, 19.09.97	
	BEARBEITER: Kunkel	BLATT-NR. 1	